

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Scheibner, Kollegin und Kollegen

eingbracht im Zuge der dringlichen Debatte zu dem dringlichen Antrag „Bleiberecht für Integrierte“ (393/A(E))

betreffend Legalisierung voll integrierter, langjährig in Österreich lebender unbescholtener Ausländer bei gleichzeitiger Beibehaltung des strengen Asyl- und Fremdenrechts

Immer wieder gelangen Fälle an die Öffentlichkeit, in denen österreichische Bürger Ausländer, die eigentlich abgeschoben werden müssten, bei ihren Bemühungen um ein Bleiberecht tatkräftig unterstützen, weil sie kein Verständnis dafür haben, dass die an sich notwendige Härte der Gesetze auch für Ausländer ausnahmslos angewendet wird, die seit vielen Jahren in Österreich leben und hier voll integriert sind: Asylwerber finden während der (nicht von ihnen mutwillig herbeigeführten) überlangen Verfahrensdauer in Österreich eine neue Heimat, lernen rasch und gut Deutsch, wachsen voll in das gesellschaftliche Leben hinein und werden von ihren österreichischen Nachbarn als Freunde betrachtet. Als Kinder eingereiste oder schon seit Jahren in Österreich lebende Ausländer absolvieren hier erfolgreich ihre Schulausbildung, arbeiten legal, sind gesetzestreu und haben sich voll integriert, werden aber aufgrund eines geringfügigen Vergehens zu Illegalen und sollen Österreich verlassen, obwohl sie zu ihrem Herkunftsland kaum oder gar keine Beziehungen mehr haben. In diesen – wenigen – Härtefällen zeigt die Bevölkerung durch ihr Eintreten für die Betroffenen, dass hier nicht die vom Innenminister angekündigte sture Exekution des geltenden Rechts, sondern ein Honorieren der eigenständigen Integrationsleistung gefragt ist und Abschiebungen auf kein Verständnis stoßen.

Jüngste Beispiele hierfür sind die medial stark begleiteten Fälle der flüchtigen 15-jährigen Arigona Zogaj aus Frankenburg, der unbescholtenen Familie Milici aus der steirischen Gemeinde Peggau und der Familie Zeqaj aus dem niederösterreichischen Wieselburg mit ihrem ebenfalls flüchtigen 17-jährigen Sohn Denis.

Das BZÖ hat diese Problematik frühzeitig erkannt und versucht mittels eines entsprechenden Entschließungsantrages im Mai dieses Jahres zu lösen. Der Lösungsansatz wurde allerdings durch die anderen im Parlament vertretenen Parteien teilweise wider besseres Wissen vereitelt.

Durch eine Honorierung herausragender Integrationsleistungen können künftig derartige Härtefälle vermieden werden ohne den Zweck des Fremdenrechts auszuhöhlen oder einen zusätzlichen Zuwanderungsanreiz zu geben. Angesichts einer vom Verfassungsgerichtshof angedrohten Legalisierung zehntausender Asylwerber nur aufgrund überlanger Verfahren könnte damit auch signalisiert werden, dass eine Verfahrensverschleppung nicht honoriert wird.

Die Antragsteller halten es auch weiterhin für wünschenswert, die wenigen Härtefälle durch eine gesetzliche Einzelfallprüfung aufzufangen. Diese Prüfung ermöglicht – ohne einen Rechtsanspruch zu gewähren – nach folgenden Kriterien die Legalisierung des Aufenthalts bzw. die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für in Österreich voll integrierte Ausländern:

1. Der ausländische Staatsbürger hält sich bereits seit mehr als fünf Jahren durchgehend in Österreich auf, wobei die lange Aufenthaltsdauer durch Behördenverzug verursacht ist.
2. Er und gegebenenfalls seine Familienangehörigen beherrschen die deutsche Sprache.
3. Er verdient – wenn er arbeiten darf – den Lebensunterhalt für sich und seine allenfalls in Österreich lebenden Familienangehörigen mit legaler Arbeit bzw. hat das (negativ abgeschlossene) Asylverfahren nicht mutwillig in Anspruch genommen oder verzögert.
4. Er ist unbescholten und es liegen bei keiner Behörde Hinweise darauf vor, dass das familiäre Zusammenleben nicht den in Österreich herrschenden Normen entspricht.

5. Er kommt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat z.B. im Bereich der Steuerpflicht, der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, der Schulpflicht etc. grundsätzlich ordnungsgemäß nach.
6. Die Wohnsitzgemeinde erteilt ihre Einwilligung und bestätigt gegebenenfalls gemeinsam mit der Schule bzw. dem Arbeitgeber die volle Integration in dem Sinne, dass der Betreffende nicht Teil einer Parallelgesellschaft ist, sondern z.B. durch Mitarbeit und Mitgliedschaft in gemeinnützigen Vereinen, in denen überwiegend Österreicher Mitglied sind, praktisch bewiesen hat, dass er auch gewillt ist, sich am gesellschaftlichen Leben voll zu beteiligen, dass er die gemeinsamen Werte der österreichischen Gesellschaft und die österreichische Rechtsordnung kennt, diese vorbehaltlos akzeptiert, und auch gewillt ist, diese Haltung seinen Familienangehörigen weiterzugeben.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang erneut nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, dem Nationalrat ehestmöglich einen Gesetzesvorschlag zu übermitteln, der ohne Lockerung der strengen asyl- und fremdenrechtlichen Regelungen für einzelne Härtefälle nach Ermessen eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung ermöglicht, wenn nach einer strengen zentralen Einzelfallprüfung eine vollständige und vorbildliche langjährige Integration gemäß den oben angeführten Kriterien gegeben ist.“

Wien, am 10. Oktober 2007

